

Vertragsbedingungen

§ 1 Allgemeine Haltungsanforderungen

Der/die Empfänger/in verpflichtet sich,

- die Tiere im Einklang mit den tierschutzrechtlichen Vorschriften und artgerecht zu halten. Artgerecht heißt, dass die Tiere genügend Platz haben (mindestens 0,4 m² je Tier), ihnen täglich frisches, sauberes Wasser und Futter (Grundfutter: Heu) verabreicht wird, die Einstreu sauber und trocken ist und ein Zusammenleben mit mindestens einem Artgenossen gewährleistet sein muss.
- mit den Tieren nicht zu züchten und es nicht für Tierversuche weiterzugeben
- Quälereien und Misshandlungen auch durch Dritte zu verhindern.

§ 2 Tierarzt

Der/die Empfänger/in verpflichtet sich außerdem,

- jederzeit die tierärztliche Versorgung der Tiere zu gewährleisten,
- Bei Unterbringung von männlichen und weiblichen Meerschweinchen in einem Käfig die männlichen Tiere spätestens beim Eintritt der Geschlechtsreife von den weiblichen zu trennen und vom Tierarzt kastrieren zu lassen.

§ 3 Weitergabe, Verlust, Tod

- Die Tiere dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Im Gegenzug verpflichtet sich die Notstation, die Tiere zurückzunehmen, falls der Empfänger sie nicht mehr halten kann oder will.
- Außenställe sind so zu bauen, dass die Tiere nicht entlaufen können und gegen Fressfeinde gesichert sind. Kommt ein Tier dennoch abhanden, ist der Verlust der Notstation mitzuteilen. Der Tierhalter muss jede Maßnahme ergreifen und dulden, die zum Auffinden des Tieres geeignet erscheint.
- Bei Tod des Tieres ist die Notstation zu benachrichtigen.

§ 4 Überwachung

- Der/die Empfänger/in der Tiere gestattet der Notstation oder einem Beauftragten, jederzeit und wiederholt den Ort und die Art der Haltung der Tiere zu besichtigen und dazu das Haus/die Wohnung zu betreten. Stellt der Abgebende fest, dass die Tiere nicht artgerecht gehalten werden, ist diese berechtigt, die Tiere zurückzunehmen.
- Eine Änderung des Orts der Haltung ist dem Abgebenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Haftung, Zuwiderhandlungen

- Für Eigenschaften des Tieres, insbesondere für das Alter und den Gesundheitszustand übernimmt die Notstation keine Haftung.
- Die Verletzung einer Vertragsverpflichtung berechtigt die Notstation von diesem zurückzutreten und die entschädigungslose Rückgabe der Tiere zu verlangen.
- Vertragsstrafe: Bei einer groben Pflichtverletzung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 200,00 fällig, zu zahlen an die Notstation innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung.

§ 6 Nebenabreden/Sonstiges

- Die Abgabe erfolgt gegen Schutzgebühr per Schutzvertrag. Die Schutzgebühr wird bei Rückgabe der Tiere nicht erstattet.
- Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen, schriftliche Nebenabreden sind auf der Vorderseite vermerkt. Jede Änderung/Ergänzung bedarf der Schriftform.
- Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.